

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung Alternative Streitbeilegung

WS 2016/2017

<http://www.eastlaw.uni-kiel.de>

18.10./25.10.2016 : Einführung: Struktur und Rechtsquellen alternativer Streitbeilegung

01.11.2016: Rechtsquellen (Forts.). Schiedsgerichtsbarkeit: Überblick

08.11.2016: Schiedsvereinbarung

15.11.2016: Schiedsverfahren I

22.11.2016: Schiedsverfahren II

29.11.2016: Schiedsspruch

06.12.2016: Zusammenwirken von Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten im Gesamtzusammenhang

13.12.2016: Mediation: Überblick, Ablauf der Mediation

20.12.2016: Mediationsvereinbarung

10.01.2017: Mediationsverfahren

17.01.2017: Gastvortrag (Termin unter Vorbehalt)

24.01.2017: Ergebnis der Mediation: Vergleich u.a.

31.01.2017: Mediation in besonderen Themengebieten:
Verbrauchersachen, Familiensachen

07.02.2017: Internationale Wirtschaftsmediation

Rechtsgrundlagen der Funktionen staatlicher Gerichte in bezug auf Schiedsverfahren

- ZPO: grundlegend § 1026 iVm §§ 1062 ff. Im einzelnen s. z.B. §§ 1032, 1033, 1050, 1059 iVm 1062 ff ZPO
- UNCITRAL Model Law 1985
- New Yorker UN-Übk (UN-Ü) 1958: Art.II Abs.3, Art.VI
- Europ. Übk über Internat. Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
- Schiedsordnungen, z.B. DIS, ICC etc.

Grundcharakteristika der Funktionen staatlicher Gerichte in bezug auf Schiedsverfahren

- Kontrolle - Unterstützung
- Unterscheide 1:
 - Maßnahmen betr. **Schiedsverfahren**
 - Maßnahmen betr. **Schiedssprüche** und *andere Entscheidungen* des Schiedsgerichts
- Unterscheide 2:
 - inländische Schiedsverfahren ohne/mit Auslandsbezug
 - ausländische Schiedsverfahren (bzw. Schiedssprüche)

UNCITRAL Model Law 1985

Article 5. Extent of court intervention

In matters governed by this Law, no court shall intervene except where so provided in this Law.

Article 27. Court assistance in taking evidence

The arbitral tribunal or a party with the approval of the arbitral tribunal may request from a competent court of this State assistance in taking evidence. The court may execute the request within its competence and according to its rules on taking evidence.

ZPO

§ 1026 Umfang gerichtlicher Tätigkeit

Ein Gericht darf in den in den §§ 1025 bis 1061 geregelten Angelegenheiten nur tätig werden, soweit dieses Buch es vorsieht.

§ 1050 Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen

Das Schiedsgericht oder eine Partei mit Zustimmung des Schiedsgerichts kann bei Gericht Unterstützung bei der Beweisaufnahme oder die Vornahme sonstiger richterlicher Handlungen, zu denen das Schiedsgericht nicht befugt ist, beantragen. Das Gericht erledigt den Antrag, sofern es ihn nicht für unzulässig hält, nach seinen für die Beweisaufnahme oder die sonstige richterliche Handlung geltenden Verfahrensvorschriften. Die Schiedsrichter sind berechtigt, an einer gerichtlichen Beweisaufnahme teilzunehmen und Fragen zu stellen.

Beispiel: DIS-Schiedsgerichtsordnung

§ 17 Bestellung der Schiedsrichter

17.1: Sobald der DIS-Geschäftsstelle die Annahmeerklärung eines benannten Schiedsrichters vorliegt, und sich daraus keine Umstände ergeben, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnten, oder keine Partei der Bestellung des betroffenen Schiedsrichters innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 2 widersprochen hat, kann der DIS-Generalsekretär den benannten Schiedsrichter bestellen.

17.2: In anderen Fällen entscheidet der DIS-Ernennungsausschuss über die Bestellung des benannten Schiedsrichters.

Gerichtliche Entscheidungen **vor Einleitung** des Schiedsverfahrens

- **§ 1032 Einrede der Schiedsvereinbarung**
- Feststellungs- oder Unterlassungsklagen zur Verhinderung von Schiedsverfahren? § 1032 II - § 1040 II
- § 1033 iVm §§ 916 ff ZPO einstweiliger Rechtsschutz durch staatl. Gericht – *Problem Verhältnis zu § 1032 II*

Einrede der Schiedsvereinbarung, § 1032 I ZPO

- Klageerhebung vor staatlichem Gericht mit Streitgegenstand (!), der von einer Schiedsvereinbarung erfasst ist. *S.a. Art.II Abs.3 UN-Übk 1958.*
- Prozessgegner hat Einrede der Schiedsvereinbarung: muss geltend gemacht werden (innerhalb Frist § 1032 I); Geltendmachung führt zu Klageabweisung
- Schiedsvereinbarung muss wirksam sein (§§ 1020 ff und ggf. Schiedsvereinbarungsstatut) und den betreffenden Streit erfassen.
- Konkurrenz zu (Festst-)Klage gem. § 1032 II ZPO
- Verhältnis zu Schiedsverfahren: Kompetenz-Kompetenz des SchiedsG gem. § 1040, aber für staatl. Gericht nicht bindend (anders aber umgekehrt, hM)

Gerichtliche Entscheidungen **bei Einleitung** des Schiedsverfahrens

- § 1035 iVm § 1062 I Nr.1; s.a. § 1025 II: Mitwirkung an der Bestellung von Schiedsrichtern. *Ergänzend § 1039 Ersatzschiedsrichter. Z.T. werden diese gerichtl. Funktionen von Schiedsinstitutionen wahrgenommen.*
- § 1033 einstweiliger Rechtsschutz
- Sonstige

Gerichtliche Entscheidungen während der Durchführung des Schiedsverf

- *§ 1032 Einrede der Schiedsvereinbarung, s.o. Keine „Schiedshängigkeit“ analog zur RHängigkeit.*
- § 1036 Mitwirkung an d. Ablehnung v. Schiedsrichtern
- § 1038 Entscheidung über Beendigung des Amtes von Schiedsrichtern
- **§ 1040 RBehelf bei Entscheidung des Schiedsgerichts über eigene Zuständigkeit**
- **§ 1050 allg. Vorschrift über gerichtl. Unterstützung**
- § 1033 einstweiliger Rechtsschutz, s.o. - § 1041 II, III.
- Sonstige

Gerichtliche Entscheidungen **nach der Durchführung** des Schiedsverfahrens (insbes. in bezug auf Schiedssprüche)

- § 1059 ZPO Aufhebung (ausschließlich! zB keine Außerachtlassung des inländ. Schiedsspruchs durch Inzidententscheidung)
- § 1060 ZPO Vollstreckbarerklärung inländ. Schiedssprüche
- § 1061 ZPO Vollstreckbarerklärung ausländ. Schiedssprüche
- § 1033 einstweiliger Rechtsschutz

Anfechtung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen

- Nichtigkeit von Schiedssprüchen?
- Rechtsmittel gegen Schiedssprüche?
- Aufhebung von Schiedssprüchen nach § 1059 ZPO
- Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen nach §§ 1060 (inl.), 1061 (ausl.) ZPO, ggf. UN-Übk 1958 u.a.

§ 1060 verweist weitgehend auf § 1059

Beispielsfall BGH von letzter Stunde zu § 1059 ZPO

Das Schiedsgericht verhandelte am 18. und 19. Januar 2005 mündlich. Es erließ mit Datum vom **9. Mai 2005 einen Schiedsspruch**, mit dem die Klage der Antragstellerin abgewiesen wurde. Das Schiedsgericht äußerte sich in diesem Schiedsspruch nicht zu dem von der Antragstellerin zuvor hilfsweise geltend gemachten Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Prämien. Dieser Schiedsspruch wurde der ASt am **11. Mai 2005** zugestellt, das zugestellte Exemplar war **nur von Schiedsrichter Dr. W. unterschrieben**. ASt beantragte mit Schriftsatz vom 13.6.2005 die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht und vertrat die Ansicht, dass der am 11. Mai 2005 übermittelte Schiedsspruch unwirksam sei, **zugleich beantragte sie die Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs**. Das Schiedsgericht wies diese Anträge mit Beschluss vom 28.7.2005 zurück und übermittelte der Antragstellerin **am 29.7.2005** eine Ausfertigung des von allen drei Schiedsrichtern unterschriebenen, **nach wie vor auf den 9. Mai 2005 datierten Schiedsspruchs**, der ansonsten dem am 11. Mai 2005 zugestellten Schiedsspruch inhaltsgleich war. Am 24.8.2005 beantragte die Antragstellerin, einen ergänzenden Schiedsspruch zu erlassen, **da das Schiedsgericht über den hilfsweise gestellten Antrag auf Rückzahlung der Prämien nicht entschieden habe**. Das Schiedsgericht hat das Verfahren zur Ergänzung des Schiedsspruchs eingeleitet und Beweis erhoben. Eine abschließende Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, der übersandte Schiedsspruch sei aufzuheben.

§ 1059 ZPO

- **Zulässigkeit des Antrags**
- inländ Schiedsspruch
- formwirksamer Schiedsspruch
- Zuständigkeit, § 1062 I Nr.4
- Antrag durch befugte Partei gegen richtigen Antragsgegner
- Form
- Frist, § 1059 III
- **Begründetheit des Antrags**
- Verletzung des rechtlichen Gehörs der Antragstellerin: § 1059 II Nr.2 b) oder 1059 I Nr.1 d)?
- § 1059 II Nr. 1 c ZPO: Auslegung des Vertrags nicht nach dt Recht überschreitet Schiedsabrede
- § 1059 II Nr. 1 d ZPO wg § 1054 III („Rückdatierung“ des Schiedsspruchs)
- Befangenheit des Schiedsgerichts: wohl § 1059 II Nr.1 d, ggf. auch § 1059 II Nr.2 b.

Gerichtliche Entscheidungen im Kontext **internationaler** Schiedsverfahren

- Inländische Gerichte – ausländische Gerichte
- Inländische Schiedsverfahren mit Auslandsbezug
- *Inländische Schiedssprüche mit Auslandsbezug*
- Ausländische Schiedsverfahren
- *Ausländische Schiedssprüche*
- Sonderthema einstweiliger Rechtsschutz



ECLI:NL:RBDHA:2016:4230

Permanente link:

<http://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBDHA:2016:4230>

Instantie	Rechtbank Den Haag
Datum uitspraak	20-04-2016
Datum publicatie	20-04-2016
Zaaknummer	C/09/477160 / HA ZA 15-1 (english translation)
Rechtsgebieden	Civiel recht
Bijzondere kenmerken	Eerste aanleg - meervoudig
Inhoudsindicatie	Arbitration awards on multi-billion claims against Russia quashed

The Hague District Court has quashed six arbitration awards (three interim awards and three final awards) of the Permanent Court of Arbitration in The Hague. In the final awards, the Russian Federation was ordered to pay damages amounting to 50 billion US dollars to Yukos Universal Limited, Hulley Enterprises Limited and Veteran Petroleum Limited. The three parties had been shareholders of the bankrupted Russian oil company Yukos. With the arbitration awards quashed, the Russian Federation is no longer liable for paying compensation to these parties.

The cases concerned international investment arbitration proceedings brought before the Permanent Court of Arbitration under the Energy Charter Treaty (ECT). Since the arbitrations were conducted in The Hague, the District Court of The Hague is competent to rule on the requested reversal of the arbitration awards.

Explanation of ruling: Permanent Court of Arbitration not competent

Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

- New Yorker UN-Übk 1958
- § 1061 ZPO iVm § 1062 (auch wenn Schiedsspruch nicht aus Vertragsstaat)
- Europ. Übk über int. Handelsschiedsgerichtsbarkeit 1961
- **Relevanz EuGVVO:** Ausschluss Schiedsgerichtsbarkeit aus EuGVVO (Art.1 II Buchst.d). *S.a. Ausschluss Schiedsvereinbarungen aus Rom I-VO.*
- Sonstige